

Die Berichterstattung über parlamentarische Verhandlungen.

In der Diskussion über die Forderung nach Einberufung des Reichsrates und der Delegationen ist auch von der Freiheit der Berichterstattung über diese Verhandlungen, wenn es zu ihnen kommen sollte, die Rede gewesen. Was die Freiheit der Rede in den parlamentarischen Körperschaften und die Immunität der Abgeordneten betrifft, so ist selbstverständlich, daß der Ausnahmezustand da gar nichts bewirkt, also auch nichts zu ändern vermag; er hört an den Toren des Parlaments auf. Die Redefreiheit im Parlament ist bestimmt und beschränkt durch das Gesetz des Parlament: nämlich durch die Geschäftsordnung, deren Handhabung in den Bereich des Vorsitzenden fällt. Eine andere Beschränkung als diese oder die, die sich eben jeder Abgeordnete oder Delegierte selbst auferlegt, kann es nicht geben. Da im ungarischen Reichstag geschlossene Sitzungen abgehalten wurden, möchten wir die betreffenden gesetzlichen Vorschriften angeben. Im österreichischen Abgeordnetenhaus kann der Antrag auf geschlossene Sitzung entweder vom Präsidenten oder von zehn Abgeordneten gestellt werden. Ob eine geschlossene Sitzung abgehalten ist, wird dann vom Hause selbst, und zwar bei Ausschluß der Öffentlichkeit, beschlossen. Die geschlossene Sitzung hat zur Folge, daß die Immunität der Berichterstattung aufgehoben wird. Die Ausschüsse sind im allgemeinen für Abgeordnete, die dem Ausschuß nicht angehören, geschlossen; mittelst Beschlusses des Hauses kann aber die Öffentlichkeit der Ausschüsse — nämlich für die anderen Abgeordneten — herbeigeführt werden. Für die Ausschußverhandlung über das Budget und über das Rekrutengesetz steht diese Öffentlichkeit — natürlich immer für die anderen Abgeordneten — vorweg fest —, doch kann der betreffende Ausschuß (mit Zweidrittelmehrheit) den Ausschluß der anderen Abgeordneten beschließen. Daß die Abgeordneten (und Delegierten) „wegen der in ihrem Beruf gemachten Aussagen“ nicht zur Verantwortung gezogen werden können (Immunität), steht natürlich immer und unversehrt fest.

Was nun die Freiheit der Berichterstattung betrifft, so wird sie im § 28 Pr.-G. mit diesen Worten bestimmt: „Für wahrheitsgetreue Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates (und ebenso der Delegation) kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.“ Zu der Verantwortung wird auch das sogenannte objektive Verfahren gerechnet: das heißt wahrheitsgetreue Mitteilungen können nicht mit Beschlag belegt und ihre Weiterverbreitung kann nicht verboten werden. (§ 487 und 493 St.-P.-O.) Doch ist festzuhalten, daß zu diesen Mitteilungen die Berichte über Ausschußverhandlungen nicht gehören: die Ausschüsse werden zu den „öffentlichen Verhandlungen“ nicht gerechnet. Die Leser erinnern sich wohl noch, daß die Arbeiter-Zeitung, der einmal ein Ausschußbericht konfisziert und verboten wurde, darüber einen hartnäckigen Kampf führte: Einspruch beim Landesgericht, Beschwerde an das Oberlandesgericht; Eingabe an die Generalprokuratur; er endete mit der Rechtskraft des Verbots und Ablehnung der Generalprokuratur, dagegen eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes einzubringen. Die Auffassung, daß Ausschüsse keine „öffentlichen Verhandlungen“ darstellen, die Berichte über die Ausschußverhandlungen die objektive Immunität nicht genießen, ist also Rechtens. Das alles ist nun der normale Stand; was hat der Ausnahmezustand daran geändert?

Alles! Er hat diese Freiheit der Berichterstattung, die darin besteht, daß sie nicht verboten werden kann, schlechthin aufgehoben. Das ist schon praktisch zur Erscheinung gekommen: mannigfach ist der Abdruck alter Reichsratsreden verboten worden. (So auch in der Arbeiter-Zeitung am 5. November 1915, und zwar die Wiedergabe einer Rede des Ministerpräsidenten Stürgkh; der Artikel wurde allerdings am nächsten Tage freigegeben.) Theoretisch könnte man dagegen allerdings folgendes einwenden: Die Uebertretung eines solchen Verbotes ist strafbar; da aber das Pressgesetz ausdrücklich die Unzulässigkeit einer Verfolgung statuiert, so könnte der, der das Verbot übertritt, nicht angeklagt und nicht verurteilt werden. Aber das ist nur eben eine theoretische Konstruktion: da das Ausnahmsgesetz der Behörde das allgemeine Recht gibt, „das Erscheinen oder Verbreiten von Druckschriften einzustellen“, so braucht die Einstellung natürlich keinen Bestimmtheitsinhalt anzugeben, und dann wird sie durch jene objektive Immunität nicht gehemmt noch beschränkt. Der Ausnahmezustand hebt also die Freiheit der Berichterstattung vollständig auf; sie besteht nur, soweit sie eben zugelassen wird (wie eben jetzt die ganze Pressfreiheit), wonach sich jeder vorstellen kann, wie unschwer es wäre, ihr die Schranken vorzuschreiben.

So und nicht anders stehen die Dinge, und sich über sie zu täuschen wäre ganz unerpfieglich. Daß das Abgeordnetenhaus die Kraft besitzen würde, die Freiheit der Berichterstattung gegen den Ausnahmezustand zu verteidigen, können wir glauben (schon deshalb, weil ihm die Regierung über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlussfassung des Reichsrates einzuholen hat); aber die Delegation? Da zeigt sich wieder, daß der Reichsrat der Delegation vorangehen muß.